

Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover, vorzugsweise während des 16. Jahrhunderts.

Nach grösstentheils bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden dargestellt von Dr. M. Wiener in Hannover.

Nachdem ich bereits im ersten Jahrgange des Jahrbuchs für die Geschichte der Juden und des Judenthums (Seite 167 ff.) die Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover während des Zeitraumes von 1350—1600 geschildert habe, habe ich inzwischen durch Nachforschungen in dem hiesigen königlichen und städtischen Archive andere bisher noch nicht veröffentlichte Urkunden entdeckt, die sich auf denselben Zeitabschnitt beziehen, und beeile ich mich, diese Aktenstücke, welche zum Theil von hoher Wichtigkeit sind und selbst am kaiserlichen Hofe der Juden wegen gepflogene Verhandlungen enthalten, hiermit zu allgemeiner Kenntniss zu bringen.

Bevor ich mich indess zu den Juden Hannover's direct wende, habe ich auch noch einiges, die frühesten Niederlassungen der Juden in den welfischen Landen überhaupt Betreffende, wovon ich in der Einleitung zu dem bereits erwähnten Aufsatz gesprochen, nachzutragen. Als in den genannten Landen gelegene Ortschaften, in denen sich Juden bereits im dreizehnten Jahrhunderte niedergelassen hatten, hatte ich früher nur vier angegeben, nämlich Hil-

desheim, Goslar, Göttingen und Wunstorf. Diesen ist jedoch noch Hameln und, wie sich später zeigen wird, auch Braunschweig, Blankenburg und Helmstedt hinzuzufügen, da in jener Stadt Juden nicht erst im Jahre 1335¹⁾, sondern bereits 1277 erwähnt werden, in welchem Jahre der Herzog Albert dem Rathe der Stadt das Recht zugesteht, mit Vorwissen des Vogtes Juden ein- und Schutzgeld von ihnen anzunehmen und zugleich erklärt, dass jeder Jude, welcher sich in der Stadt Hameln aufhält oder später aufhalten wird, dem Herzoge zu keinem Dienste, sondern der Stadt nach deren bürgerlichen Rechten verpflichtet sein sollte²⁾.

Unter den oben genannten vier Städten ist jedoch die ehemalige freie Reichsstadt Goslar als diejenige hervorzuheben, in welcher am frühesten nicht allein in den welfischen Landen, sondern wahrscheinlich in dem nordwestlichen Deutschland überhaupt Juden wohnten. Da sie in älteren Zeiten oft ein Kaisersitz war, so fanden die Juden schon in Folge dessen früh eine Veranlassung, sich dort anzusiedeln, und in der That wird ihrer bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts daselbst gedacht. In dem städtischen Archive zu Goslar befindet sich nämlich eine handschriftliche von 912—1727 reichende Chronik von Goslar, welche von Erdwin von der Hardt ver-

¹⁾ Siehe das genannte Jahrbuch Seite 176.

²⁾ Siehe Moller's kurze Geschichte der Stadt und Festung Hameln pag. 19 § 9 nach de Ludewig reliquiae manuscriptorum medii aevi T. X. p. 24 u. Puffendorff observationes juris universi T. II. im Appendix p. 268, wo es heisst: Item quicumque Judaeus moratur vel morabitur in Civitate (Hamelensi) liber erit a nobis, sed Civitati tenebitur ad jura civilia. In dem der Stadt 58 Jahre später vom Herzoge Ernst bewilligten Privilegium, in welchem sich ganz derselbe Passus findet, ist demnach die der Stadt in Beziehung auf die Juden ertheilte Gerechtsame nur aus dem schon früher vom Herzoge Albert erhaltenen Privilegium wieder aufgenommen, und es ist befreudend, dass Puffendorf, da er das letztere kennt, in dem erwähnten Buche selbst p. 8 als Beleg dafür, dass einzelne Fürsten das Recht, Juden zu schützen und sie sogar als Bürger anzuerkennen, verschiedenen Städten ertheilten, das der Stadt Hameln vom Herzoge Ernst bewilligte Privilegium anführt und das frühere vom Herzoge Albert unberücksichtigt lässt.

fasst ist, der sich *Plebis Tribunus et Antiquitatum Goslariensium Mirator* nennt. Diese Chronik liefert zumeist Zusätze zu *Heineccii Antiquitates Goslarienses* und stützt ihre Angaben auf Urkunden, die sich in dem städtischen Archive der mehrgedachten Stadt vorfinden. Mit Hinweisung auf eine Kaiserurkunde¹⁾, welche datirt ist Anno Christi 1155, Regni 4, Imperii 1, Palatii Montis Urbis (worunter der kaiserliche Palast in Goslar verstanden wird, weil man diese Stadt häufig bloss die Bergstadt nannte) 232, berichtet diese Chronik pag. 74: „Der Kaiser collectirt die Goslarische Judenschafft zu Steuer der Huldigung auf den dritten Theil ihrer Güter. Der Jahr-Tribut wird der Stadt erst 1282 beygelegt.“ Der Kaiser Friedrich Barbarossa, der bekanntlich am 9. März 1152 zu Aachen und am 18. Juni 1155 zum ersten Male zu Rom gekrönt wurde, hat demnach in dem zuletzt genannten Jahre von den Juden in Goslar die unter dem Namen des dritten Pfennigs bekannte Steuer, mit welcher sämmtliche Juden männlichen und weiblichen Geschlechts vornehmlich bei der Krönung eines römischen Königs und Kaisers belegt wurden²⁾, eingefordert. In derselben Chronik p. 105 heisst es: „Anno Christi 1282, Imperii 10, Palatii Mont. Urb. 359. Der Kaiser (Rudolph I.) assignirt den Juden-Tribut zu des Pallatii repartition, item 1204“ und hierzu in einer Note: „Für anno 1156 item 1299 ziehet der Kayser behueff der Huldigung den dritten Theil aller Jüdischen Güter und also 2 diverse contributiones et quaeritur, cum Civitas succedat in locum Imperatoris, an non succedat in jus ejusdem collectionis (und es fragt sich, wenn die Stadt an des Kaisers Stelle tritt, ob sie nicht auch in das Recht auf diese Steuer statt seiner eintritt) bei Huldigungsfällen, gestalt der Jahr-Tribut der Stadt anno cur. geschenkt worden.“ Ferner heisst es p. 106: „Anno Christi 1284, Imp. 12,

¹⁾ Die betreffende Urkunde selbst habe ich gleich denen, auf welche hier im Texte noch hingewiesen wird, leider bei meiner jüngsten Anwesenheit in Goslar, da das dortige städtische Archiv zum bei weitem grössten Theile noch ungeordnet ist, nicht auffinden können.

²⁾ Siehe Spiesz: *Archivische Nebenarbeiten u. Nachrichten* I, 115.

Palat. Mont. Urb. 361 Der Kayser injungirt der Judenschafft nochmahlen forthin ihren Tribut der Stadt zur Unterhaltung der Festunge einzuliefern ut 1202“ und p. 112: „Anno Christi 1299, Imp. 2 P. M. Ur. 376 Der Kayser fordert den dritten Theil des jüdischen Reichthums, Consulat handelt es mit der Cammer und die Juden mit Consulate ab ad 500 Fl.“¹⁾).

Auch in Braunschweig waren Juden nachweislich bereits im dreizehnten Jahrhunderte ansässig. Im Dege-
dingsbuche der dortigen Altstadt, welches von 1268 bis 1345 reicht, findet sich nämlich fol. 18¹ die Notiz, dass im Jahre 1296 Dominica Oculi die Bürger von Braunschweig auf die Bitte ihres Herrn, des Herzogs Albert, und seiner Frau, den Juden David, dessen Frau, Kinder, Schwäger und Gesinde aufgenommen hätten, sie zu beschützen gegen einen Jeden vor Beschatzung und vor jeder Gewalt. Dieses Versprechen hätten sie übernommen auf zwölf Jahre und hätten es mit Wissen der Gemeinde gethan²⁾. Aus dem Umstande, dass von dem genannten David nicht mitgetheilt wird, dass er der erste Jude gewesen, der in Braunschweig aufgenommen wurde, könnte man sogar vielleicht vermuthen, dass schon vor ihm oder gleichzeitig mit ihm noch andere Juden sich daselbst niedergelassen hatten.

¹⁾ Die auf eine spätere Zeit sich beziehenden, in der erwähnten Chronik vorkommenden Angaben über die Juden werde ich in meiner später zu veröffentlichenden Geschichte der Juden in Goslar mittheilen.

²⁾ Diese Notiz verdanke ich einer gefälligen Mittheilung der Herren Oberlehrer Dr. Dürre und Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig, und lautet die betreffende Stelle im Originale also: „Dhat si alletweme wittic, dhat we borgher van brunsw. dor leflike bede uses heren hertogen Albertes unde user vrowen David den jü-
dhen, sine vrowe, kindere unde schwehere unde ore gesinde hebbet upgenomen vor to stan de wedher iegwene vor beschattinge unde vor aller moyget van twelften nu cumpt vordh over twelf iar bi witschap der meynheit hebbe we dit gedan. Datum anno domini MCC^oXCVI^o Dominica Oculi.“ Die Verhältnisse der Juden in Braunschweig betreffende Angaben aus dem vierzehnten Jahrhunderte mitzuthellen, behalte ich mir für meine Geschichte der dortigen Juden vor.

Von Blankenburg steht fest, dass daselbst schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Juden ansässig waren, da die Aebtissin Gertrud von Quedlinburg in einer im Jahre 1241 ausgestellten Urkunde sagt: sie habe die Abtei beim Antritte ihrer Regierung mit Schulden belastet gefunden, worunter besonders eine Schuld von 213 Mark reinen Silbers an den Juden Jacob aus Blankenburg gewesen wäre, und um diese zu tilgen, habe sie den Zehnten von 52 Hufen in Marsleben an den Grafen Heinrich von Regenstein gegen Bezahlung von 208 Mark Silber zu Lehnrecht übergeben, welche dieser vorgedachtem Juden entrichtet hätte¹⁾.

Dass auch in Helmstedt bereits um diese Zeit und nicht erst hundert Jahre später, wie ich früher angegeben habe, Juden wohnten, geht daraus hervor, dass dort im Jahre 1247 Gerhard, Abt von Verden, gewisse Constitutionen gab, darunter eine über die Juden, deren Aufnahme und Anzahl, und gleichzeitig erklärte, dass er sich die Gewalt und Gerichtsbarkeit über dieselben vorbehalte, damit sie ihm ebenso dienstbar seien, wie andere Juden anderen Fürsten²⁾. Sehr zahlreich müssen indessen die

¹⁾ Die betreffende Urkunde wird von Kettner in seinen *antiquitates Quedlinburgenses* p. 277 und von Erath in seinem *cod. dipl. Quedlinburg.* p. 171 mitgetheilt und lauten die betreffenden Worte: cum in electionis nostre principio multis esset Abbatia debitis onerata, inter cetera, que nunc exprimere non valemus, eam Jacobo, Judeo (wofür jedoch bei Kettner fälschlich Sudeo steht) de Blankenburch, in ducentis et tredecim marcis examinati argenti sub vsuris continuis innenimus obligatam decimam quinquaginta duorum mansorum in Marslene Comiti Henrico de Regenstein pro pecunia ducentarum et octo marcarum iure concessimus feudali, que ab ipso supradicto Judeo fuit totaliter persoluta. Vgl. auch Voigt's Geschichte des Stifts Quedlinburg I, 411 und Koenigs Annalen der Juden in der Mark Brandenburg p. 10, welche jedoch ungenau von einer Schuld von 230 statt von 213 Mark sprechen.

²⁾ Von ihm wird nämlich berichtet: omne iudicium Judeorum et monetariorum Abbas sibi retinuit et Judei servant Abbati sicut alii Judei, qui subsunt aliis principibus. Vgl. Foerstemann's Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins II, 492 und III, 97 und Koch in dem von dem Director Hess zu Helmstedt zur Begrüssung der in

Juden in Helmstedt wenigstens zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts nicht gewesen sein, da nach einer im dortigen Stadtarchive befindlichen Urkunde Wilhelm, ebenfalls Abt von Verden, dem Rathe und den Bürgern daselbst im Jahre 1322 die ihm zustehenden Einkünfte von den Wechslern, dem Weinverkaufe und den Juden für nur 16 Mark jährlich auf vier Jahre abtrat. In dem um 1330 zusammengestellten Zinsregister der Neustadt zu Braunschweig, welches sich in dem schon erwähnten Degedingsbuche findet, wird (p. 71¹⁾) auch schon um diese Zeit als Bewohner der Judenstrasse in Braunschweig ein gewisser Isaac von Helmstedt angeführt.

In Lüneburg hatten sicher schon zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts sich Juden niedergelassen, da in einer Urkunde vom 6. October 1339¹⁾) dort bereits eine nach ihnen genannte Strasse platea Judaeorum erwähnt wird, in welcher ein Jude David ein Haus besessen hat. Sie hatten demnach dort um diese Zeit das vollständige Bürgerrecht. Dass sie 1350 auch in dieser Stadt ermordet wurden, habe ich bereits in dem mehrerwähnten Jahrbuche a. a. O. aus einem Erlasse des Herzogs Erich des Jüngern geschlossen, in welchem dieser den Rathmannen, Bürgern und der Gemeine jener Stadt den Todtschlag der Juden nachsehen zu wollen erklärte. Diese Vermuthung findet ihre Bestätigung in einer Handschrift in folio in der Rathsbibliothek zu Lüneburg, welche im 16. Jahrhunderte angefertigt worden, und vornehmlich enthält „eine Alte Relation wie die Verendrung des Altten Rhadts und deren Verwandten in Lüneburg vorgenommen 1440 — 1457“; in derselben findet sich nämlich hinten ein Excerpt aus unbekannten Familiennachrichten und darin eine Notiz, nach welcher am 6. September des genannten Jahres die Bürger zu Lüneburg die dortigen Juden tödteten. Letztere sollten zwar den Versuch gemacht haben, sich selbst zu

Braunschweig im Jahre 1860 zusammengekommenen deutschen Philologen, Schulmänner und Orientalisten herausgegebenen Programme p. 11.

¹⁾ Siehe die auf der königlichen Bibliothek zu Hannover befindlichen Gebhardi manuser. VII, 396.

verbrennen, allein es sei doch nur ein Haus abgebrannt, nämlich das eines gewissen Monneke, der ein Koch gewesen¹⁾. In einer zu Wittenberg von den Herzögen Wenzlaw und Albrecht zu Sachsen am 6. Januar 1371 ausgestellten Urkunde erklärten dieselben alsdann, dass sie alle Häuser in der Judenstrasse, in denen die Juden gewohnt hatten und die nunmehr der Herrschaft angehören, nebst deren Zubehör dem Rathe zu Lüneburg abtreten, damit dieser damit thue und lasse, was er wolle²⁾.

Auch die auf dem von Preussen im Jahre 1813 an Hannover abgetretenen Eichsfelde gelegene Stadt Duderstadt, welche übrigens schon von 1247 bis 1334 unter der Herrschaft braunschweigischer Herzöge stand, ist hier zu nennen, weil sich dort ebenfalls schon früh Juden angesiedelt hatten. Wann dies geschehen ist, kann zwar ebensowenig mit Gewissheit angegeben werden, als zu welcher Zeit sie sich überhaupt zuerst nach dem Eichsfelde begaben, und es lässt sich nur vermuthen, dass, weil Kaiser Otto IV. im Jahre 1212 ein die Juden betreffendes Schreiben an den Vicedom auf dem im Eichsfelde liegenden Rusteberg richtete, sich wohl schon damals in dem Bezirke des Rustebergischen Vicedomantes Juden mögen aufgehalten haben. In Duderstadt geschieht der Juden zum ersten Male in einem Privilegium des Herzogs Heinrich des Jüngern aus dem Jahre 1314 Erwähnung, wo derselbe den Bürgern verspricht, die in der Stadt woh-

¹⁾ Die Stelle lautet wörtlich: Anno Domini XIII^oCL in die B. Magni martiris communitas civitatis Lüneborgh interfecit Judeos in Lüneborch et ipsi se ipsum (sic!) incenderunt, sed tamen nisi una casa fuit combusta et fuit unus qui vocatur Monneke et fuit Cocus. Siehe Gebhardi loc. cit. I, 494.

²⁾ Siehe Wedekind's Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters Heft 9 p. 187, wo es heisst: Ok so gheven wy (nämlich die Herzöge Wenzlaw und Albrecht zu Sachsen) und laten dem Rade to Lüneborgke alle Huss mid eren Tobehöringhen, dar de Joden inne ghewonet hebben, in der Jodenstrate und de der Heershop to hören, dat se darnede don unde laten, wat se willen. Vgl. auch Neues vaterländisches Archiv 1832, S. 351.

nenden Juden bei ihrem Bürgerrechte zu belassen¹⁾. Im Jahre 1338 müssen letztere dort schon in ziemlicher Anzahl gewohnt haben, da sie bereits eine Synagoge und Schule besaßen, von denen einer derselben, Namens Samuel, für sich und seine übrigen Glaubensgenossen einen Vierding jährlicher Zinsen an einen Bürger verkaufte. Ausser den Abgaben an den Landesfürsten mussten die Juden, wie sich von selbst versteht, auch alle bürgerlichen Lasten tragen.

Endlich ist unter den Städten in den welfischen Ländern, in denen Juden bereits im vierzehnten Jahrhunderte wohnten, auch noch Bokenem zu nennen, wo ihre Niederlassung wahrscheinlich zu derselben Zeit stattfand, als Bokenem Stadtrecht erhielt, d. h. um oder kurze Zeit nach dem Jahre 1300. Sie hatten ihre Wohnungen in der nach ihnen benannten engen Strasse am Marktplatze, nicht weit vom Kaufhause, wie die Juden in Norddeutschland überhaupt fast überall in der Nähe des Marktes, des Handels wegen, wohnten, und kommt die Judenstrasse daselbst schon vor 1384 vor. Auch hatten sie daselbst eine Synagoge, wenn nicht früher, so doch sicher im fünfzehnten Jahrhunderte²⁾.

Indem ich mich nunmehr den Juden in der Stadt Hannover zuwende, muss ich zuvörderst noch einige Worte über die von mir in den Noten zu meinem Emek habbacha p. 187 mitgetheilte Inschrift bemerken, in welcher von einer Vertreibung der Juden im Jahre 1350 berichtet wird. Lange in Zweifel, ob jene Vertreibung, da sich sonst über den Aufenthalt von Juden in hiesiger Stadt vor dem Jahre 1371 nirgends eine Spur findet und in sämtlichen bis 1369 reichenden Urkunden der Stadt Hannover, welche von Grotefend und Fiedeler herausgegeben worden sind, der Juden auch nicht einmal

¹⁾ Siehe Wolf's politische Geschichte des Eichsfeldes I, 39 und Geschichte der Stadt Duderstadt p. 87, wo die Worte des Herzogs lauten: Juden, de in unse stat tho duderstat mit unsen willen varet, bi allem Burgherrechte to latene.

²⁾ Siehe Buchholz, Geschichte von Bokenem Seite 13.

Erwähnung geschieht, wirklich auf die Juden Hannovers und nicht vielmehr bei den Verfolgungen, welche in Folge des schwarzen Todes damals die Bekenner des mosaischen Glaubens in ganz Deutschland trafen, auf die Juden im Allgemeinen zu beziehen sei, habe ich nunmehr darüber Gewissheit erlangt, dass in der That auch in Hannover damals die Juden in den Verdacht gerathen waren, die Brunnen vergiftet zu haben, und konnte es nicht fehlen, dass sie auch hier mit ihren Glaubensgenossen in anderen Ortschaften ein gleiches Schicksal erfuhren. In den historischen Collectaneen von der königlichen und churfürstlichen Residenzstadt Hannover, welche den ehemaligen hiesigen Kammerschreiber Redecker zum Verfasser haben und handschriftlich im hiesigen städtischen Archive aufbewahrt werden, heisst es nämlich p. 256 bei Erwähnung des Jahres 1350: „Bei der erwähnten in Deutschland hin und wieder verspürten Vergiftung der Brunnen, welche man den Juden sonderlich beigemessen, fand man auch hier in der Stadt in vielen Brunnen Gift, bevorab in dem Brunnen in den Hoken auf der Knochenhauerstrasse, nicht weit von der Judenstrasse (d. i. der jetzigen Ballhofstrasse) nach dem Kirchhofe oder Markte hin.“ Durch diese Nachricht ist der Zweifel entschieden und die in Rede stehende Inschrift als auf die Juden Hannovers sich beziehend ausser Frage gestellt¹⁾.

¹⁾ Wenn übrigens Schlegel in seinem Churhannöverschen Kirchenrechte II, 182 sich bei seiner Angabe, dass die Juden in Hannover bei der schrecklichen Verfolgung im Jahre 1348 und 1349 vertrieben und vertilgt worden seien, auf Grupen's *Origines et antiquitates Hannoverenses* p. 276 beruft, so ist diese Hinweisung eben so unrichtig wie die bereits in dem schon oft erwähnten Jahrbuche p. 211 Note 2 von mir gerügte Behauptung, nach welcher Grupen loc. cit. von einem Aufenthalte der Juden in Hannover und Lüneburg schon im 13. Jahrhunderte sprechen soll, da letzterer weder an der citirten Stelle noch überhaupt in dem angeführten Buche die Verfolgung der hiesigen Juden um die Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt. Dennoch schreiben spätere Autoren jene Angabe Schlegel's unter Berufung auf Grupen ohne Weiteres nach, und selbst Ompteda in seiner neuen vaterländischen Literatur p. 361 thut dies! — Von hohem Interesse für die Judenverfolgung in Hannover im Jahre 1350 sind übrigens auch die

Die Verhältnisse der hiesigen Juden während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts beleuchtende Aktenstücke habe ich ausser den bereits von mir veröffentlichten bisher nicht aufgefunden; der Vollständigkeit wegen und um einem mehrfach an mich ergangenen Wunsche zu entsprechen, theile ich jedoch in den Beilagen die beiden früher nur inhaltlich angegebenen Urkunden mit, von denen die eine die im Jahre 1403 den Herzögen Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg von dem römischen Könige Rupert ertheilte Erlaubniss, von allen im Sachsen-Lande ansässigen Juden den goldenen Opferpfennig und die Steuer, welche letztere dem Reiche jährlich zu zahlen verpflichtet waren, einzuziehen und die Hälfte für sich zu behalten, und die andere¹⁾, die von dem königlichen Hofrichter Engelhard von Weinsberg im Jahre 1407 an die in den jüdischen Friedhof zu Salzwedel gehörenden Juden, welche dem erwähnten königlichen Befehle nicht nachgekommen waren, erlassene Aufforderung enthält, entweder die goldenen Opferpfennige bis zu den nächsten Pfingsten zu bezahlen, oder sich vor dem Hofgerichte deshalb zu vertheidigen.

Einen um so reichhaltigeren Stoff vermochte ich dagegen über die Zustände der hiesigen Juden während des sechszehnten Jahrhunderts zusammenzutragen, der zum grossen Theile um so interessanter ist, als sich aus demselben viele bisher noch gänzlich unbekannte Thatsachen

beiden von Herschel in dem Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit 1860 Nr. 9 und 10 mitgetheilten Aktenstücke.

¹⁾ Siehe Beilage I und II, wo, wie in den folgenden Beilagen, die schwierigen plattdeutschen Ausdrücke am Fusse in's Hochdeutsche übertragen sind. — Dass übrigens Rupert im Jahre 1403 auch zwei Juden mit der Erhebung des goldenen Opferpfennigs und der Judensteuer beauftragte, geht aus einer andern Urkunde hervor; siehe Kayserling in dieser Monatsschrift 1860 S. 287. Wie es aber möglich war, dass Rupert, nachdem er erst am 25. Januar die genannten Juden mit der Steuererhebung im ganzen Reiche beauftragt hatte, schon am 5. Februar dieselbe im Sachsen-Lande den gedachten Herzögen übertragen konnte, ist freilich schwer zu begreifen.

ergeben, die nicht allein für die Juden Hannovers, sondern auch für die in den welfischen Landen überhaupt von Wichtigkeit sind.

Der bekannte Hostienprozess, welcher im Jahre 1510 in der Mark Brandenburg geführt wurde und in welchem Churfürst Joachim I. seinen Eifer für den christlichen Glauben so sehr bekundete, dass er 38 Juden zuerst schrecklich foltern und dann bis auf zwei, die, weil sie aus Angst die Taufe angenommen hatten, aus Gnaden bloss geköpft wurden, verbrennen liess und die übrigen aus dem Lande jagte¹⁾, war nicht für die märkischen Juden allein so verhängnissvoll, sondern auch auswärtige Juden, wie die zu Braunschweig, wurden in denselben verwickelt, nachdem einer der gefangenen märkischen Juden auf der Tortur gestanden hatte, dass man ein Stück der bereits vergrabenen Hostie wieder aufgegraben und durch einen anderen Juden weiter an die Glaubensgenossen in Braunschweig geschickt hätte. In Folge dieses Geständnisses veranlasste der gedachte Churfürst den Rath zu Braunschweig, die dortigen Juden in Haft zu nehmen und ihnen den Prozess zu machen. Allein zum Glücke war man damals in Braunschweig in der Kunst, mittelst der Folter Geständnisse zu erpressen, wie man sie eben wünschte, nicht so geschickt wie das Inquisitionsgericht zu Berlin, und der Rath zu Braunschweig musste die gefänglich eingezogenen Juden, gegen welche sich ohne Anwendung der Tortur nichts Gravirendes ermitteln liess, nachdem sie zwei Urfehden geschworen hatten²⁾, wiederum ihrer Haft entlassen. Unter diesen befand sich auch ein gewisser Jacob aus Hannover.

Durch Vermittelung der Juden kamen zuweilen Vorgänge und von Seiten der städtischen Behörde in ungerichteter Weise getroffene Massregeln zur Kenntniss des Herzogs, der die letzteren dann rügte und auf Abhülfe

¹⁾ Ausführliches hierüber wird meine Geschichte der Juden in der Mark Brandenburg enthalten.

²⁾ Diese interessanten Urfehden werde ich in meiner Geschichte der Juden in Braunschweig mittheilen.

drang. So wurde im Jahre 1516 die Wittwe eines gewissen Cord Schotmann, ohne vorher vor dem Vogte verklagt worden zu sein, vor einem geistlichen Gerichte genommen und mit dem Banne belegt, obwohl sie sich erboten hatte, einem richterlichen Erkenntnisse sich zu unterziehen. Diese Thatsache wurde durch zwei Juden, Phibes und Menneke auf der Neustadt, dem Herzoge Erich I. hinterbracht, der hierauf dem Bürgermeister und Rathe zu Hannover Vorstellungen machte, darauf hinwies, dass er als Landesfürst und oberster Richter nicht gestatten könne, dass Jemand so unförmlich der Gerichtsordnung zuwider tribulirt werde und verlangte, dass mit der Frau, der ihr Recht nicht vorenthalten werden dürfe, gehörig verhandelt und den Juden ohne Entgeltung Absolution ertheilt werde¹⁾.

Dass man auch hier wie an andern Orten allerlei Versuche machte, die Juden von ihrem Glauben abzubringen und sie dem Christenthume zuzuführen, beweist die Thatsache, dass der im Dienste der Reformation so überaus thätige Dr. Urbanus Regius, den Herzog Ernst zu Lüneburg vom Reichstage zu Augsburg mit in die Heimath gebracht und zum Hofprediger und General-Superintendenten im ganzen Lande Lüneburg ernannt hatte, wie in andern Ortschaften, so auch hier in Hannover im Jahre 1533 die Juden zum Christenthume zu bekehren versuchte. Er hatte sich zu diesem Zwecke häufig in die in der Judenstrasse gelegene Synagoge begeben und, wie zwei Jahre später in Braunschweig, so auch hier aus der bekannten, zu demselben Zwecke oft benutzten Stelle Gen. 49, 10 den Juden zu beweisen gesucht, dass der Messias bereits gekommen sei. Allein er fand, wie begreiflich, kein Gehör und soll, wie Redecker in seinen historischen Collectaneen von der königlichen und churfürstlichen Residenzstadt Hannover p. 441 mittheilt, sogar der Rabbi, wahrscheinlich über die rücksichtslose Belästigung des genannten Proselytenmachers entrüstet, einst in der Synagoge zu ihm gesagt haben:

¹⁾ Siehe Beilage III

„Wenn schon der Messias käme, so wollte er dennoch bei ihm keine Vergebung der Sünden noch Gerechtigkeit suchen.“

(Fortsetzung folgt.)

Beilage I.

Der römische König Ruprecht bewilligt den Gebrüdern Bernhard und Heinrich Herzögen von Braunschweig und Lüneburg den halben Antheil an dem goldenen Opferpfennige, welchen die in Sachsen wohnenden Juden ihm zu entrichten verpflichtet waren, am 5. Februar 1403.

Wie Ruprecht vom Godes Genaden Romesche Koning, tho allen Tyden Merer des Rickes etc. bekennen und dhon kund genbare mit dessen Breue alle den de ön ansehen, edder hören lesen, dat Wie hebben angesehn und ok eigentliken betrachtet danknehme¹⁾, nütlike und getrúwe Deynste, de Uns und dem Rike de Hochgebohrne Bernhard und Hinrick Gebrodere, Hertogen tho Brunszwig und tho Lüneborg, Unsre Leven Olme und Fürsten, Dicke²⁾, nütlicken gedan hebben und ock vorbath³⁾ in toküngstigen Tiden dhon schüllen und mogen. Und darumb so hebben Wie von Unsern besundern Gnaden densulven Unszern Ohemen irlovet und bevaln, irloven und bevelen öne ock in Krafft düsses Breyves unde Romischer Koniglicher Macht, dat se van allen und einen iszliken Yoden, Unsen und des Rickes Kammerknechten, in dem Lande tho Sassen geseten, den Gülden Oppen-Penning und de Yoden Stür, de se Uns und dem Rike iarliken plichtig seyn tho gewen, de van Unser und des Rickes wegen alle Jahre iarliken uffheven und innehaben schülden, beth up Unse edder Unser Nakomen an dem Rike wedderropinge⁴⁾ und nicht langer und ock mit der Bescheidenheit und Gedinge⁵⁾, Dat se sülk Geld, dat se van demsülven Gülden Oppenpenning unde Yoden Stüre ufheven und innehabenden werden, alle Jare Uns edder Weme Wie des von Unsert wegen bescheiden, dat halve

¹⁾ zu Danke verpflichtende. ²⁾ häufig. ³⁾ ferner. ⁴⁾ Widerruf. In einer in dem auf dem herzogl. Gesamtarchive zu Wolfenbüttel befindlichen Copialbuche vorhandenen Copie dieser Urkunde steht hier jedoch: wedderkopinge, d. h. Wiederkauf. ⁵⁾ mit dem Bescheide und der Bedingung.

Deyl ane Vertoch¹⁾ und alle Wedderrede geven und antworten schüllen, getrüwelken, by ören trüwen und Eyden, de se Uns und dem Rike gedan hebben, ane Geverde, alze se Uns darover ock ören versegelden Breyf gegeben hebben. Und hierumb so gebeden Wie allen und eynen iszlicken Fürsten, Gaystlicken und Wereltlicken, Graven, Freihen, Herrn, Rittern, Knechten, Gemeynschuz der Stede und allen andern Unsen und des Rickes Underdanen und Lewen getrüwen ernstlicken und vestlicken, dat se der ergenannten Unse Ohme und Fürsten an deme gülden Oppen-Penning und Yoden Stür uptho hevende und intho-nehmende alze vorsecreven steit, nicht hindern noch erren, edder dat gestaden noch schaffen gedhan werden, heymelick edder openbare in genige Wys, sundern se darto fördern und öhne behulpen syn²⁾, also leiff öne unse Hulde sin und Ungnade tho vermydende. Orkunde dūsz Breves vorsegelt myt Unsen Koniglicken Mayestāt Ingezegeln. Geven tho Nürenberge up dem nehisten Mandag nach Unser Frouwen Dach Lichtmessen, purificatio tho Latine, im Jare alsz men talt na Christi Gebordt veirteyn hundert und Dre Jare, Unsers Rickes im drütten Jare.

(Abgedruckt bei Jung: de jure recipiendi Judaeos pag. 79.)

Beilage II.

Hofrichter Engelhard von Weinsberg fordert die in den jüdischen Friedhof zu Salzwedel gehörenden Juden auf, den Herzögen Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg noch vor Pfingsten den goldenen Opferpfennig zu entrichten oder sich vor dem Hofgerichte zu verantworten, am 23. Februar 1407.

Wir Engelhard Herr zu Winsperg, des Allerdurchlūchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechts von Gotes Gnaden Romischen Kunigs zu allen Zyten Merer des Reichs Hofrichter, Embieten allen und iglichen Juden und Judinnen, wie die genannt, oder wo die gesessen sind, die in den Judyschen Freythofe zu Soltwedel gehören, Unser Guad und tun uch kunt mit diesem Brieve, dasz Uns von wegen der Hochgebohrnen Fürsten, Herr Bernharts und Herr Henrichs, Herzogen zu Brunswig und zu Lünenborg, fürbracht ist mit Clage, wie-

¹⁾ ohne Verzug. ²⁾ ihnen behülflich sein.

woll In der vorgenannte Unser Herre der Kunig, solche Glden Opferpfennige, als Ir Yme von des Reichs wegen irlich pflichtig seyt zu geben, und auch ander¹⁾ sin und des Reiches Rahte, die Ir Yme als einen Romischen Kunig von rechtswegen tun sollet, von uch inzuvodern und von sinen und des Reicheswegen und an siner stad inzunemen und uf zu heben befohlen habe, als das soliche sie Kunigliche Brieve dorber gegeben eigentlichen innchalden; Und wiewoll Sy solich Gldene Opferphennige und rechte, nach Lte²⁾ solicher Brieve an uch vordern, und uch auch soliche Brieve verkunden lassen haben; doch so syt ir den bisher ungehorsam gewest und habet uch frevenlich und wieder recht dawieder gesetzt: Wann wir nu darumb von wegen der vorgenannten Herzogen gebetten und angeruffen, sie mit des heiligen Richs Hofgerichte von uch als von desselben Richs ungehorsamen Cammerknechten zu richten und als desselben Hofgerichtes Recht ist, und wann Wir das von Rechtswegen zu tund pflichtig sin. Darumb von des obgenannten Unsers Herrn des Kunigs Gewaltes und Hofgerichtes wegen gebieten Wir uch allen und iglichen besunder ernstlich mit diesem Brieve, daz ihr den vorgenannten Herzog Bernhard und Herzog Henrichen oder iren gewissen Bothschaft nach Lute der vorgenannten Kuniglichen Brieve, zuschen³⁾ hie und Pfingsten die schierist⁴⁾ komen, die egenannte guldene Opferphennige reichen, geben und auch mit solichen Rechten, als ir dem egenannten Unserm Herrn dem Kunig von des Richs und Rechts wegen schuldig syt zu tund, gehorsam und gewrtig sin, oder uch aber vor Uns und dem egenannten Hofgerichte verantworten und versprechen sollet, als recht ist, uf den nachsten Freitag nach sant Johannis Tage Baptiste, der schierist kumpt. Wan tut ir des nit, man wirt alsdann mit des Heiligen Reichs achte und andern noitdorftigen sachen von uch richten als des egenannten Hofgerichtes Recht ist. Mit Urkund disz Briefs versiegelt und mit desselben Hofgerichtes ufgedrucktem Insigeln. Geben zu Heidelberg nach Christs Geburt vierzehen hundert Jare und darnach in dem Sybenden Jare, des nechsten Mitwochens vor Oculi.

(Abgedruckt bei Jung: de jure recipiendi Judaeos pag. 80.)

¹⁾ ohne. ²⁾ nach Laet. ³⁾ zwischen. ⁴⁾ demnchst.

Beilage III.

**Herzog Erich's Aufforderung an den Bürgermeister und Rath zu Hannover,
einer Frau Recht und zweien Juden Absolution zu verschaffen,
vom 18. October 1516.**

Erichs vom got's genaden Hertzoge Zu Braunsweig und Lüneburg etc.

Vnnsern grues Zuuor, Vorsichtigen Weysen lieben getrewen, Vnns haben Anngesacht phibus und Menneken vnnsrer Juden. Auf der Nigenstat vnnd Clagenn vnns, wie sie ewrer mitwonerin die verlasene witwee Corden Schotmans Zeligen, Zuuor an vnns oder vnnsrer vogten, Vnerclagt, Vnerfolget¹⁾, Auch alles rechten darzu wir Ihrer mechtig gewest vnd noch sein, mit Eygenem mutwillen geistlichen furgenommen vnnd Zu bannen pracht²⁾, Vnnd vber daz sie sich Ire nach ewrm erkantnus des rechten vnd Allerpillicheit Zu sein vnd Zu werden erbotten, sie also mutwillig Im bann behalte, das sie hoch beswehrt vnns als Irenn Landsfursten vnd richter Anngeruffen, Weyl es dan die gestalt hat, Vnnd vnns nit leydelich vnnsrer Armleut Imants also Vnformlicg widder Vnnsrer aufgerichtete ordnung vnd gebot, Tribuliren Zu lassen, Vnd die fraw In der Stat Alhie betretten, Begeren wir, Ir wollet mit Ire ernstlich beschaffen den Juden an entgeltens absolucion Zu schaffen, Vnd ordenlichs rechten begnugt Zu sein, Des Ire nicht sol geweigert werden, wollen Auch die fraw darauf bey euch wissen, Darumb euch der pillicheit nach hir Innen gutwillig erzeigen. Daran tun Ir Vnnsrer meynung vnd gefallen In gnaden Zu erkennen. Geben zur Nigenstat Sonnabents Luce Evangeliste Anno etc. XVI^{to}.

Herzoge Erych.

Denn Fursichtigen vnnd Weysen Burgermeistern
vnd Rathmannen Zu Hannover Vnnsrer
Lieben getrewenn.

(Original im städtischen Archive zu Hannover.)

¹⁾ ohne vorher verklagt und verfolgt zu sein. ²⁾ mit dem Banne belegt.